

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten
(Gebührensatzung für Märkte)
vom 12.03.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Marktgebühren

Für die Benutzung von Straßen und Plätzen, welche die Stadt Kempen für Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte), Volksfeste (Kirmessen) und Feierabendmärkte bereitstellt, werden Gebühren erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche.

(2) Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche

für Wochenmärkte	0,65 €,
mindestens aber	1,60.€,
für Jahrmärkte	2,40 €,
mindestens aber	7,20 €,
für Kirmessen	0,75 €,
mindestens aber	5,30 €,
für Feierabendmärkte	
Kategorie 1: Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort	9,39 €,
mindestens aber	23,47 €,
Kategorie 2: Getränke oder Speisen zum Verzehr vor Ort	8,21 €,
mindestens aber	20,54 €,
Kategorie 3 Wochenmarktangebot	2,35 €,
mindestens aber	5,87 €,

Bei den Jahrmärkten und Kirmessen werden neben den Gebühren Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch erhoben. Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

(3) Angefangene Tage und angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.

(4) Für die Wochenmärkte auf dem Concordienplatz und im Stadtbezirk Tönisberg werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der schriftlichen oder mündlichen Platzzusage.

(2) Im Rahmen einer schriftlichen Platzzusage erhält der Berechtigte einen Gebührenbescheid. Geht die dort genannte Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist ein, wird die erteilte Platzzusage gegenstandslos.

(3) Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener oder schriftlich zugesagter Platz nur teilweise oder nur zeitweise benutzt oder verliert der Bewerber die Platzzusage, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(4) Macht ein Berechtigter von dem ihm zugesagten und für ihn reservierten Platz keinen Gebrauch, ist die Gebühr ebenfalls in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, es erfolgt eine Absage bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltungstermin.

§ 4

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Bei Volksfesten (Kirmessen) sowie bei Feierabendmärkten wird die Gebühr mit Zugang der schriftlichen Platzzusage fällig und ist aufgrund der entsprechenden Mitteilung über die Höhe der errechneten Gebühr unverzüglich zu entrichten.

(2) Bei Wochenmärkten, bei denen sich die schriftliche Platzzusage auf mehrere Wochen bezieht, wird die Gebühr jeweils für den Zeitraum von 3 Monaten zum 15. eines Quartals fällig.

(3) Bei Jahrmärkten (Krammärkten) wird die Gebühr an dem jeweiligen Markttag fällig und ist an diesem Tag an die Marktaufsicht oder eine von der Marktaufsicht beauftragte Person zu entrichten. Über den Empfang der Zahlung ist eine Quittung zu erteilen.

(4) Die Quittung über die gezahlte Gebühr ist bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Im Rahmen einer schriftlichen Platzzusage erhält der Berechtigte einen Gebührenbescheid. Geht die dort genannte Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist ein, verliert der Begünstigte seinen Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche benutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage 01. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. Juni 2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.03.2019

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister